


Rüdiger Hentschel
Eichtersheimer Straße 12a
69242 Mühlhausen

Amtsgericht Wiesloch
PF 1120
69152 Wiesloch

Mühlhausen, 18.11.2018

Betrifft: Strafbefehl vom 07.11.2018 mit dem Aktenzeichen 3 Cs 130 Js 27233/18


Sehr geehrte(r) 

hiermit lege ich Einspruch ein gegen den Strafbefehl vom 07.11.2018 mit dem Aktenzeichen:

3 Cs 130 Js 27233/18

Der gegen mich erhobene Vorwurf einer selbstständigen Handlung entgegen §§ 22, 23 KunstUrhG trifft nicht zu.

Begründung:

1) Eine Einwilligung der abgebildeten Person oder Personen zur Abbildung und deren Veröffentlichung ist nicht erforderlich, wenn die abgebildeten Personen als Personen des öffentlichen Lebens auftreten. Jehovas Zeugen und die angeblich geschädigte Person  treten am Kirchplatz in Walldorf regelmäßig als Personen des öffentlichen Lebens auf, um für die Wachturm-Organisation zu werben. Dies entspricht faktisch dem öffentlichen Auftritt eines Politikers, der für seine Partei wirbt.

2) Der Videobericht über diese öffentliche Tätigkeit der Zeugen Jehovas ist sogar mit zahlreichen Unschärfereinstellungen versehen, um weit über den rechtlichen Maßstab der Portraitaufnahme hinaus eine Abbildung der betreffenden Person/en des öffentlichen Lebens zu vermeiden.

3) Der Videobericht betrifft nicht nur die Zeitgeschichte (§ 23 KunstUrhG, Satz 1) im allgemeinen Sinne, sondern erhält vor dem Hintergrund des in Walldorf ehemals ansässigen, am 30. Januar 2018 verstorbenen Jungen eine hochaktuelle Brisanz. Dieser Junge musste wegen der Blutdoktrin der Zeugen Jehovas sterben.

4) Die öffentlichen Auftritte der Zeugen Jehovas stellen Versammlungen, Aufzüge und ähnliche Vorgänge dar, bei denen nach § 23 KunstUrhG, Satz 3 kein Verbot der Aufzeichnung und deren Veröffentlichung besteht.

5) Die Erstellung und Veröffentlichung von Bild- oder Videoaufnahmen ist in den Fällen der öffentlichen Werbe-Versammlungen der Zeugen Jehovas aus journalistischem Interesse von überragender Bedeutung. Weltweit sterben jährlich etwa 9000 Menschen wegen der Blutdoktrin der Zeugen Jehovas. Wenn die Berichterstattung darüber aus urheberrechtlichen Gründen verhindert werden würde, wäre dies ein weiterer Freibrief für die Wachturm-Gesellschaft, die mithilfe ihrer Blutdoktrin auf sanfte, religiöse Weise Menschen umbringt.

Der Vorwurf der Beleidigung gegen mich trifft nicht zu.

Begründung:

Herr [REDACTED] verfolgte mich auf dem Kirchplatz mit geballten Fäusten und rannte so aggressiv auf mich zu, dass ich zwingend annehmen musste, dass er mich schlagen wollte. Obwohl ich vor ihm die Flucht ergriff, setzte er seine Hetzjagd unbeirrt und entschlossen fort. Die geballten Fäuste des Herrn [REDACTED] und die von ihm ausgehende Verfolgung meiner Person sind auf dem besagten Video gut zu sehen. Unter dem Eindruck dieser Bedrohung und nach meiner Flucht auf die andere Straßenseite, entlud sich meine Angst in dem Ausruf: „Ein Schlägertyp!“ Dies war und ist keine Beleidigung, sondern nur der Ausdruck meiner Angst, die mir Herr [REDACTED] eingeflößt hatte. Dieser Ausruf ist dem Verhalten des Herrn [REDACTED] geschuldet, von ihm hervorgerufen und meinerseits einzig eine unwillkürliche Reaktion aus Angst.

Antrag:

Ich bitte Sie, den Strafbefehl zurückzunehmen und die gegen mich erhobenen Vorwürfe für nichtig zu erklären.

Mit freundlichen Grüßen,

Prüchiger [REDACTED]